Gesetzliche **Fortbildungen**

Betriebsrat
LebensGroß

Gesetzliche Fortbildungspflicht bei Doppelqualifikationen

Viele Kolleginnen und Kollegen sind sowohl **PflegeassistentInnen, als auch FachsozialbetreuerInnen.** Wie ist das nun mit der Fortbildungspflicht?

Wichtig dabei ist, dass beiden Fortbildungsverpflichtungen nachgegangen werden muss!

Im Detail bedeutet das:

- FachsozialbetreuerInnen und DiplomsozialbetreuerInnen	mindestens 32 Stunden in 2 Jahren
- DGKP	mindestens 60 Stunden in 5 Jahren
- PflegeassistentInnen	mindestens 40 Stunden in 5 Jahren

Manche Fortbildungen gelten für beide Verpflichtungen

Fachspezifische Fortbildungen, die nichts mit den Erfordernissen der anderen Berufsgruppe zu tun haben, können zwar nicht angerechnet werden, aber es gibt Fortbildungen (**Haftungsseminare, Arbeitsrechtsseminare, Kommunikationsseminare**,...), die für beide Berufsbilder fortbildungsrelevant sind und angerechnet werden können. Auf jeden Fall ist anzuraten, beim jeweiligen Fortbildungsträger nachzufragen, für welche Berufsgruppe die Fortbildung nun tätsächlich gilt.

Fortbildung = Arbeitszeit?

Die Zeit der gesetzlichen Fortbildung gilt als Arbeitszeit und ist seit 01.02.2014 ein Anspruch aus dem Kollektivvertrag!